

des-Verfassungsgesetz enthält dagegen kein Geschlechtergleichbehandlungsgebot, verbietet aber die Diskriminierung wegen des Geschlechts (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG).¹⁶³

1.2 Supranationale und internationale Rechtsquellen

Auf supranationaler und internationaler Ebene hat Liechtenstein zahlreiche Abkommen unterzeichnet, die die Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Stellung der Frauen in der Gesellschaft zum Ziel haben. Bedeutsam ist hierbei vor allem das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Diskriminierung der Frau.¹⁶⁴ Danach hat Liechtenstein für die gesamte Rechtsordnung jede Form von Diskriminierung der Frau zu beseitigen und auch mit positiven Massnahmen dafür zu sorgen, dass die Gleichbehandlung der Geschlechter verwirklicht wird.¹⁶⁵

Daneben existieren in der liechtensteinischen Rechtsordnung noch weitere partielle Gleichbehandlungsgebote von Mann und Frau. So garantiert Art. 14 EMRK, dass die in der EMRK festgelegten Rechte und Freiheiten von den Vertragsstaaten ohne Benachteiligung des Geschlechtes zu gewähren sind. Gleichermassen verlangen Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I und Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt II, dass die in diesen Übereinkommen verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich des Geschlechts ausgeübt werden können; Art. 3 UNO-Pakt I beziehungsweise Art. 3 UNO-Pakt II gewährleisten explizit auch das Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau hinsichtlich der im Pakt festgelegten Rechte. Im Weiteren normiert auch das EWR-Abkommen den Grundsatz des gleichen Arbeitsentgelts für Männer und Frauen¹⁶⁶ und enthält eine Bestimmung, wonach die Vertragsparteien die Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu fördern haben.¹⁶⁷

66

67

Frau) zu Art. 3 Abs. 3 GG (Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts) siehe etwa Starck zu Art. 3 GG, Rz. 304 ff.; Sachs, Verfassungsrecht, S. 246 ff.

163 Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG bestimmt: «Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen.»

164 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, LGBL 1996, Nr. 164.

165 Vgl. etwa Art. 3, 4 und 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

166 Vgl. Art. 69 EWRA.

167 Vgl. Art. 70 EWRA.